

Ergänzende Bedingungen zur

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)

1. Geltungsbereich

Gemäß § 18 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) haben Betreiber von Energieversorgungsnetzen für Gemeindegebiete, in denen sie Energieversorgungsnetze der allgemeinen Versorgung von Letztverbrauchern betreiben, allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss von Letztverbrauchern in Niederspannung und für die Anschlussnutzung durch Letztverbraucher zu veröffentlichen sowie zu diesen Bedingungen jedermann an ihr Energieversorgungsnetz anzuschließen und die Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von Energie zu gestatten.

Diese Ergänzenden Bedingungen einschließlich der hier in Bezug genommenen Kostenerstattungsregelungen (Preisblatt) bilden zusammen mit den Bestimmungen der NAV die allgemeinen Bedingungen im Sinne von § 18 EnWG.

2. Herstellung und Vorhaltung des Netzanschlusses (§§ 5 – 9 NAV)

2.1 Verwendung von Vordrucken

Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der Stadtwerke Rostock Netzgesellschaft mbH dem Installateur zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

2.2 Anzahl der Netzanschlüsse

Die Stadtwerke Rostock Netzgesellschaft mbH kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und der Stadtwerke Rostock Netzgesellschaft mbH sind angemessen zu berücksichtigen.

2.3 Trennung des Netzanschlusses

Die Stadtwerke Rostock Netzgesellschaft mbH ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

3. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV)

3.1 Verwendung von Vordrucken

Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von der Stadtwerke Rostock Netzgesellschaft mbH dem Installateur zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

3.2 Vorbehalt

Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses, der Netzanschlusskosten und des Abschlusses eines Netzanschlussvertrages abhängig gemacht werden.

4. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

Die technischen Anforderungen der Stadtwerke Rostock Netzgesellschaft mbH an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlagen einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen der Stadtwerke Rostock Netzgesellschaft mbH für den Anschluss an das Niederspannungsnetz festgelegt. Sie werden dem Anschlussnehmer auf dessen Wunsch ausgehändigt.

5. Regelungen zur Kostenerstattung (§§ 9 und 11 NAV)

5.1 Netzanschlusskosten gemäß § 9 NAV

Neuanschluss:

Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Rostock Netzgesellschaft mbH die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den im Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen veröffentlichten Pauschalsätzen.

Entstehen der Stadtwerke Rostock Netzgesellschaft mbH aufgrund besonderer Art, Lage und Dimensionierung der herzustellenden Netzanschlüsse erhebliche Mehraufwendungen, kann die Stadtwerke Rostock Netzgesellschaft mbH abweichend vom Preisblatt die entstehenden Kosten nach tatsächlichem Aufwand berechnen.

Veränderung:

Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Rostock Netzgesellschaft mbH die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, für Standardfälle nach den veröffentlichten Pauschalsätzen, ansonsten nach tatsächlichem Aufwand.

Vorübergehend angeschlossene Anlagen:

Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Rostock Netzgesellschaft mbH die Kosten für die Herstellung /Demontage der Verbindung zum /vom Verteilungsnetz und zur Inbetriebsetzung /Außerbetriebsetzung eines zeitlich begrenzten Anschlusses (z. B. Baustrom) nach den im Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen veröffentlichten Pauschalsätzen.

Verursacht der zeitlich begrenzte Anschluss darüber hinausgehende Kosten, ist die Stadtwerke Rostock Netzgesellschaft mbH berechtigt, diese nach tatsächlichem Aufwand zu berechnen.

5.2 Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 NAV

Erhebung:

Für den Anschluss an das Stromversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer, soweit die Leistungsanforderung 30 KW übersteigt, ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 50% der ansetzbaren Kosten.

Ansetzbare Kosten:

Der Baukostenzuschuss ist ein auf den jeweiligen Versorgungsbereich bezogener anteiliger Netzkostenbeitrag. Seine konkrete Höhe errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich werden. Diese sind abhängig vom jeweiligen Ausbaugrad des Netzes im Versorgungsbereich, von der Höhe der durch den Anschlussnehmer in Anspruch genommenen Leistung und vom Umfang der genutzten Netzanteile (Transformatorenstationen, Niederspannungsnetz). Es werden diejenigen Kostenanteile abgesetzt, die auf Anlagenreserven entfallen, die für eine spätere Erhöhung der Leistungsanforderungen gemäß § 11 Absatz 1 NAV vorgesehen sind.

Für die Leistungsinanspruchnahme gilt die maximale zeitgleiche elektrische Leistung aller Anschlussnutzer eines Netzanschlusses (Durchmischung). Grundlage für die Festsetzung der durchmischten Leistungsanteile je Anschlussnutzer ist das BKZ-Bewertungsverfahren der Stadtwerke Rostock Netzgesellschaft mbH.

Weiterer Baukostenzuschuss gemäß § 11 Absatz 4 NAV:

Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Rostock Netzgesellschaft mbH einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht.

Voraussetzung für den weiteren Baukostenzuschuss ist im Übrigen, dass der Anschlussnehmer infolge seiner erhöhten Leistungsanforderungen Anlagenreserven im vorgelagerten Netz nutzt und die darauf entfallenden Kosten noch nicht zur Baukostenzuschussberechnung herangezogen worden sind und /oder die örtlichen Verteilungsanlagen verstärkt werden.

5.3 Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Absatz 2 und 11 Absatz 5 NAV)

Wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach Ziff. 5.1 und 5.2 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt die Stadtwerke Rostock Netzgesellschaft mbH angemessene Vorauszahlungen.

Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt die Stadtwerke Rostock Netzgesellschaft mbH auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

6. Sonstige Kosten (§§ 14, 22, 23, 24, 27 NAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung, der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie alle sonstigen Kosten sind vom Anschlussnehmer /Anschlussnutzer nach den im Preisblatt der Stadtwerke Rostock Netzgesellschaft mbH zu diesen Ergänzenden Bedingungen veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

7. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.